

[ALKIS/12/2022] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18/1-6007867/2011


Pitschmann
stellv. Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde



Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West“ in der Gemarkung Wellen

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 13.12.2022 den Beschluss zur Erweiterung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses und am 18.04.2023 einen Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen Süd-West“ gefasst.

Planungsziel ist es, für Windenergieanlagen in bestehenden Bebauungsplänen ein geordnetes Repowering zu ermöglichen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 12.12.2023 die Einleitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West“ beschlossen. Der Bebauungsplan und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geführt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.
[ALKIS/12/2022] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18/1-6007867/2011



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 12.12.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West“ in der Gemarkung Wellen gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Vorentwurf des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West“ in der Gemarkung Wellen einschließlich Begründung

vom 22.01.2024 bis einschließlich zum 23.02.2023


zu folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde oder nach Vereinbarung öffentlich aus und ist unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft / Gewerbe – Öffentlichkeitsbeteiligungen** einsehbar.

Auf telefonische Vereinbarung, Ansprechpartner Frau Imbiel Telefon Nr. 039204 781 621 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde möglich.

Während der Auslegung ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung schriftlich, elektronisch per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de oder zur Niederschrift gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen die personenbezogene Bearbeitung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Information des Bürgers über das Abwägungsergebnis erforderlich ist. Auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft / Gewerbe – Öffentlichkeitsbeteiligungen** ist die Datenschutzerklärung der Gemeinde Hohe Börde mit Hinweise zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde Hohe Börde eingestellt.


Pitschmann
stellv. Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde



Satzung über die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Benutzersatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung aller in der Gemeinde Hohe Börde gelegenen und in ihrer Trägerschaft befindlichen Sportstätten außerhalb des Schulbetriebes. Ausgenommen sind Sportstätten, für die es anderweitige vertragliche Regelungen (Pacht- bzw. Mietverträge oder Nutzungsvereinbarungen) gibt.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, einschließlich Umkleieräume, Sanitäranlagen und sonstige Räume sowie Sportfreiflächen.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche

- Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülerververtretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen in den Sportstätten sind nicht zulässig. Gleiches gilt für die Durchführung von privaten Feierlichkeiten.
- (4) Anträge auf Nutzung der Sportstätten sind auf entsprechenden Vordrucken im entsprechenden Fachamt der Gemeinde Hohe Börde spätestens drei Monate vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.
- (5) Anträge auf Nutzung von Sportstätten für den regelmäßigen Trainingsbetrieb sind schriftlich über den Vereinsvorstand jeweils im Monat September für das Folgeschuljahr zu stellen.
Als Genehmigung gilt der Hallennutzungsplan, der von der Gemeinde erstellt wird.
Anträge auf Nutzung für den regelmäßigen Wettkampfbetrieb (auch an Wochenenden) sind schriftlich über den Vereinsvorstand beim zuständigen Fachamt der Gemeinde Hohe Börde im September für das aktuelle Schuljahr zu stellen. Die zeit- und mannschaftskonkrete Wochenendbelegung (Saisonspielplanung) der Sportstätten sind vor dem jeweiligen Saisonbeginn nach Bekanntgabe durch die Verbände dem Fachamt der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.
Spielverlegungen sind der Gemeinde Hohe Börde rechtzeitig bekannt zu geben und abzustimmen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung für die Nutzung der Sportstätten wird durch das Fachamt der Gemeinde Hohe Börde schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen möglichen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sportstätten werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Sportstätten erhoben.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Sportstätten können unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes täglich nach Schulschluss bis maximal 22:30 Uhr überlassen werden. In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen und Umkleiden etc. eingeschlossen.
- (2) Die Veranstaltungen in den Sportstätten sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit verlassen ist. Die Regelungen der jeweiligen Hausordnung kommen außerdem zur Anwendung.
- (3) Während der Weihnachtsferien und 14 Tage in den Sommerferien in Sachsen-Anhalt bleiben die Sportstätten in der Regel geschlossen.

§ 6 Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Sportstätten ist untersagt.
- (2) Das zu den Sportstätten gehörende Inventar und auch die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung technischer Geräte bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar sind unverzüglich dem Objektverantwortlichen der Gemeinde Hohe Börde zu melden bzw. ins Hallenbuch einzutragen. Eine Grundsatzkontrolle des Inventars findet einmal monatlich durch den Objektverantwortlichen statt.
Der Name des Objektverantwortlichen sowie notwendige Erreichbarkeiten sind im Hallenbuch zu hinterlegen. Der Objektverantwortliche prüft das Hallenbuch und bestätigt die Prüfung durch Unterschrift.
- (4) Die benutzten Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben. Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (5) Das kommerzielle Verabreichen von Speisen und Getränken in den Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Hohe Börde.
- (6) Wird nach einer Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung der überlassenen Räume und Sportstätten festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, kann ursachenbezogen der Benutzer ganz oder teilweise für die zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen werden.

§ 7 Sonstige Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat dem zuständigen Fachamt der Gemeinde Hohe Börde bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung oder die Nutzung der Sportstätte ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Hausordnung.
- (2) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Der Benutzer bzw. die verantwortliche Person ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung.
- (4) Der Schulleiter im Rahmen seines beruflichen Zuständigkeitsbereichs, Hausmeister oder andere Beauftragte der Gemeinde Hohe Börde sind berechtigt, die überlassenen Räume und Sportstätten unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte in den Umkleidekabinen zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Hausordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde überlässt dem Benutzer die Sportstätten und das Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung unverzüglich angezeigt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Hohe Börde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Hohe Börde und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Hohe Börde und deren Bedienstete und Beauftragte.
Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Haftung der Gemeinde Hohe Börde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Gemeinde Hohe Börde an den Räumen, Sportstätten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West“ in der Gemarkung Wellen

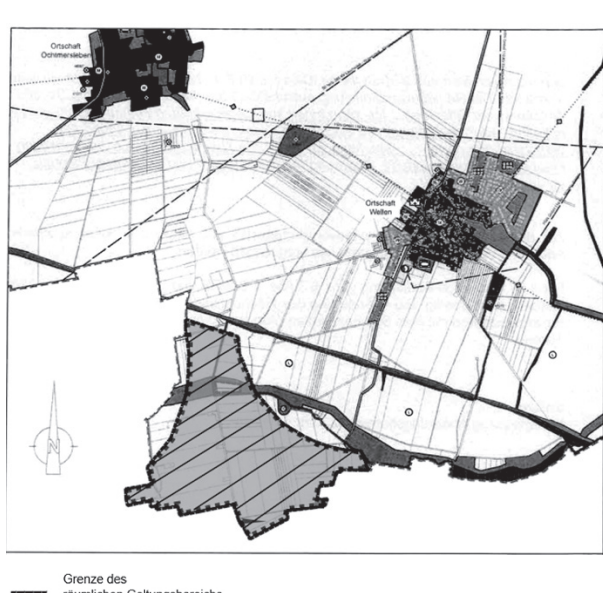
Einleitungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 12.12.2023 die Einleitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde beschlossen.

Planungsziel ist die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen „Windenergieanlagen Süd-West“ in der Gemarkung Wellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 13.12.2022 den Beschluss zur Erweiterung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses und am 18.04.2023 einen Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen Süd-West“ gefasst. Der Bebauungsplan und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geführt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.
[ALKIS/12/2022] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18/1-6007867/2011



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde in der Gemarkung Wellen einschließlich Begründung

vom 22.01.2024 bis einschließlich zum 23.02.2023

zu folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde oder nach Vereinbarung öffentlich aus und ist unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft / Gewerbe – Öffentlichkeitsbeteiligungen** einsehbar.

Auf telefonische Vereinbarung, Ansprechpartner Frau Imbiel Telefon Nr. 039204 781 621 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde möglich.

Während der Auslegung ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung schriftlich, elektronisch per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de oder zur Niederschrift gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen die personenbezogene Bearbeitung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Information des Bürgers über das Abwägungsergebnis erforderlich ist. Auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft / Gewerbe – Öffentlichkeitsbeteiligungen** ist die Datenschutzerklärung der Gemeinde Hohe Börde mit Hinweise zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde Hohe Börde eingestellt.